

Informationsblatt

Die Unfallkasse Thüringen informiert über die gesetzliche Unfallversicherung der Haushaltshilfen

Wer ist versichert?

Die in Haushaltungen beschäftigten Personen sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und die Höhe ihres Einkommens kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle versichert. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um eine stundenweise oder vorübergehende Tätigkeit handelt.

Versicherte in diesem Sinne können alle Personen sein, die z. B. für folgende Tätigkeiten im Privathaushalt beschäftigt werden:

- Reinigungskräfte
- Haushälterinnen
- Tagesmütter
- Integrationshelfer/persönliche Assistenzkräfte
- Küchenhilfen
- Gartenhilfen
- und andere

Nicht versichert ist, wer in einem Haushalt als Verwandter oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder als Pflegekind der Haushaltsführenden oder der Ehegatten **unentgeltlich** tätig ist.

Der Begriff des Haushalts umfasst sowohl hauswirtschaftliche Tätigkeiten aller Art (z. B. kochen, waschen, putzen, nähen, einkaufen) wie auch die sonstige häusliche Betätigung (z. B. Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Wege nach und von der Arbeitsstelle.

Welche Aufgabe hat die Unfallversicherung?

Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung obliegt neben der Unfallverhütung als weitere Hauptaufgabe, bei Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit den Verletzten (Erkrankten) durch Maßnahmen der medizinischen, schulisch-beruflichen und sozialen Rehabilitation bestmöglich wiederherzustellen und ihn, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Liegt ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vor, entfällt gleichzeitig die Leistungspflicht der Krankenkasse.

Wer muss die Anmeldung vornehmen?

Mitglied des gemeindlichen Unfallversicherungsträgers ist der Haushaltsvorstand (Arbeitgeber). Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes und bedarf daher keines Vertragsabschlusses.

Die Mitgliedschaft kann auch nicht durch eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt werden.

Wo muss die An- und Abmeldung vorgenommen werden?

Verdient das Hauspersonal pro Person monatlich bis zu 603,00 €, so ist für die An- und Abmeldung nur die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft in 45115 Essen zuständig (Haushaltsscheckverfahren). Die Bundesknappschaft leitet dann die Daten an die Unfallkasse Thüringen weiter, da diese weiterhin der zuständige Unfallversicherungsträger ist.

Die Bundesknappschaft zieht sämtliche Abgaben pauschal per Lastschrift ein, auch den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Verdient das Hauspersonal pro Person monatlich mehr als 603,00 €, muss das Personal direkt bei der Unfallkasse Thüringen angemeldet werden. Wir erheben einen Pauschaljahresbeitrag je beschäftigter Person (zur Zeit 40,00 €). Dieser Beitrag muss erst nach Erhalt eines Beitragsbescheides gezahlt werden.

Der Haushaltsvorstand (Arbeitgeber) ist gesetzlich verpflichtet, die Beschäftigung von Personen im Haushalt (**auch wenn diese nur stundenweise oder vorübergehend tätig werden**) binnen einer Woche dem Unfallversicherungsträger zu melden (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Gemäß § 209 Abs. 1 SGB VII handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 192 SGB VII zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

Wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Hauspersonal beendet wird, muss eine schriftliche Abmeldung an den Unfallversicherungsträger erfolgen.

Nicht zuständig ist die Unfallkasse für Beschäftigte

- a.) die in einem landwirtschaftlich genutzten Garten tätig werden und die geernteten Gartenerzeugnisse nicht überwiegend für den Privatverbrauch sind. Diese sind bei der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau SVLFG Kassel anzumelden.
- b.) die in einem vermieteten Mehrfamilienhaus für Sie als Eigentümer oder Verwalter tätig sind. Diese müssen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG in Hamburg angemeldet werden.
- c.) bei wechselseitiger Tätigkeit im Haushalt und im Gewerbebetrieb, wenn die Tätigkeit für den Gewerbebetrieb 50 % und mehr der Gesamttätigkeit beträgt.

Für die unter a) bis c) genannten Haushalte ist die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft Versicherungsträger.

Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Erleidet ein Versicherter einen Arbeitsunfall, hat der Unfallversicherungsträger nicht erst auf Antrag des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen, sondern von Amts wegen ein Entschädigungsverfahren durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unfallversicherungsträger umgehend und umfassend von dem Arbeitsunfall Kenntnis erlangt. Diesem Zweck dient die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige des Unternehmers.

Der Haushaltsvorstand hat nach § 190 SGB VII jeden Unfall anzuzeigen, der den Tod des Versicherten zur Folge hat oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt. Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Haushaltsvorstand davon erfahren hat. Todesfälle und andere schwere Unfälle und Massenunfälle sind außerdem sofort fernmündlich oder telegrafisch zu melden.

Wer gibt Informationen zu den Einzelheiten?

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111
99867 Gotha

Ansprechpartner:

Katharina Eisermann (Tel.: 03621/777306; Mail: k.eisermann@ukt.de)
Maria Kittel (Tel.: 03621/777305; Mail: m.kittel@ukt.de)